

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 1. Juni 2016
Geschäftsnummer: 2015.POM.393

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt; Beschaffung von Kontrollschildern; Ausgabenbewilligung; Verpflichtungskredit 2016 bis 2021 (Objektkredit)

1. Gegenstand

Verpflichtungskredit für die Beschaffung von Kontrollschildern zur Immatrikulation von Strassenfahrzeugen.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 1 und Art. 9 der Verordnung vom 18. Okt. 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM, BSG 152.221.141)
- Art. 42, Art. 47, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 49, Art. 50 und Art. 52 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0)
- Art. 136, Art. 139, Art. 146, Art. 148, Art. 151, Art. 152 und Art. 154a der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1)
- Art. 10 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01)
- Art. 82 ff und Art. 94 Abs. 6 der Verordnung vom 27. Oktober 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung, VZV, SR 741.51)
- Anhang 2 der Verkehrsversicherungsverordnung vom 20. November 1959 (VVV, SR 741.31)
- Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG, BSG 731.2)
- Art. 12 Abs. 1 Bst. a der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 mit Änderungen vom 15. März 2001 (IVöB, BSG 731.2-1)
- Art. 4 der Verordnung vom 16. Oktober 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV, BSG 731.21)
- Art. 17 Abs. 2 der Verordnung vom 5. November 2014 über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens (OÖBV, BSG 731.22)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation

Neue und wiederkehrende Ausgabe (Art. 47 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG)



4. Massgebende Kreditsumme

Zu bewilligender Kredit (inkl. MWST):

CHF 500'000.00

Die Kreditsumme ist als Kostendach zu verstehen. Der Kredit beinhaltet eine Reserve für teurerungs- und währungsbedingte Mehrkosten sowie für die höhere Nachfrage nach Kontrollschildern aufgrund des zunehmenden Fahrzeugbestandes.

Die Preise basieren auf den zur Zeit des Zuschlags vom 11. Dezember 2015 gültigen Lohnkosten. Wenn deren Veränderung gemäss Statistik des Verbandes Schweizerischer Maschinen- und Metallindustrieller mehr als 8 % beträgt, ist die Auftragnehmerin zu einer Anpassung der Preise berechtigt. Die Auftragnehmerin hat die Veränderung nachzuweisen.

Die Rohmaterialpreise (Metall, Folien, Farben) basieren auf den zur Zeit des Zuschlags vom 11. Dezember 2015 gültigen Rohstoffpreisen. Beträgt die Preisveränderung gesamt mehr als 15 %, ist die Auftragnehmerin zu einer Anpassung der Preise berechtigt. Die Auftragnehmerin hat die Veränderung nachzuweisen.

5. Kreditart und Rechnungsjahr

Objektkredit; Verpflichtungskredit vom 1.3.2016 bis 28.02.2019 mit Verlängerungsmöglichkeit um jeweils ein Jahr, bis maximal zwei Jahre, d.h. bis zum 28. Februar 2021 (Ausgabe pro Jahr).

6. Produktgruppe und Konto

Produktgruppe 06.10.9100 Strassenverkehr und Schifffahrt
FIBU-Konto 313000, Betriebs- und Verbrauchsmaterialien (Kostenstelle 2420)
Kontierung ab 2017 unter HRM2: 310100 Betriebs- / Verbrauchsmaterial (KST 2420)

Der Betrag ist im Voranschlag 2016 und im Aufgaben- und Finanzplan 2017 bis 2019 enthalten.

7. Folgekosten

Keine

8. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt dem Vorbehalt einer fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Bern, 1. Juni 2016

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Reinhard*

Der Generalsekretär: *Trees*



Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Junisession 2016 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist:	29. Juni 2016
Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert):	29. September 2016
Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei:	28. Oktober 2016